



Für die Flurlage "Hinterm Rauschenberg" (Flur 1)
Maßstab 1 : 2000 (vergr. 88ert aus Katasterkarten)
Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blatt zeichnerischer Darstellung

A) Festsetzungen und Zeichenerklärungen:

- Gemarkungsgrenzen
- Grenze des Geltungsbereichs dieses Teilbebauungsplans
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Dargestellt in Blatt 2

Maßstab 1 : 1000

- Geländestreifen, der von Anpflanzungen und Materiallagerungen sowie sonstigen sichtbehindernden Maßnahmen freizuhalten ist.
- Nicht überbaubare Flächen als Vorgartenfläche
- Nicht überbaubarer Schutzstreifen für die Hochspannungsleitung. Bauten, die in diesen Schutzstreifen hineinragen, können zugelassen werden, sofern die "PREAG" in Kassel, Kölnische Straße 136, im Baugenehmigungsverfahren die Maßnahmen überprüft und genehmigt. Die höhenmäßige Begrenzung der Bebauung wird im Einzelfall im Benehmen mit der "PREAG" festgelegt.
- Nicht überbaubare landwirtschaftliche Flächen mit zugehörigen landwirtschaftlichen Wegen. Ausgeschlossen sind auch standortgebundene bauliche Anlagen im Sinne des § 35, Abs. 1 BBauG einschließlich untergeordneter Nebenanlagen.
- Öffentliche Verkehrsflächen, Straßen.
- Landwirtschaftlicher Haupt-Wirtschaftsweg.
- Naherholungsgebiet, öffentliche Grünflächen.
- Spielplätze

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

- Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.11.1966 beschlossen.
- Der Planentwurf hat in der Zeit vom 14.12.1966 bis 15.1.1967 und vom 29.5.67 bis 30.6.67 öffentlich ausgelegen.
- Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 Bundesbaugesetz von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.9.1967 beschlossen worden.
- Genehmigungsvermerke:

Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung) vom 22. Febr. 1968 durch den Regierungspräsidenten in Kassel.
- Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Auslegung ist ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Auslegung endete am 16.5.1968.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN

FULDA DEN 28. September 1967
KATASTERAMT
Auftrag